

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 101.

Sonnabend, den 29. August

1868.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König dürfte bei Allerhöchstherr Anwesenheit in hiesiger Stadt den 2. und 3. künftigen Monats die Johannis- und Amalien-Allee, die innere Meißner Straße, den Markt, die innere und äußere Naundorfer Straße, den Lindenplatz, den Radeburger Platz und die Elsterwerdaer Straße passiren.

Man kann sich wohl der Erwartung hingeben, daß die Bewohner der bezeichneten Straßen und Plätze, wie der anstoßenden Straßen für den Schmuck ihrer Häuser besorgt sein werden.

Großenhain, den 28. August 1868.

Der Stadtrath.
Kunze.

Bekanntmachung. Nachdem vor wenig Tagen in Gunnersdorf bei Radeburg ein toller verdächtiger Hund in hiesiger Stadt zwei Menschen gebissen hat, so wird auf Grund des Mandats vom 2. April 1796 § 12 hierdurch angeordnet, daß bis zum **22. November 1868** in sämtlichen Ortschaften hiesigen Amtsbezirks die Hunde entweder eingesperrt gehalten, oder nur mit einem vorschriftmäßigen Beißkorb versehen oder an einer kurzen Leine geführt herausgelassen werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr. — — — oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Großenhain, am 28. August 1868.

Das Königliche Gerichtsamt.
Bachmann.

Bekanntmachung,

das Auftreten eines wuthkranken Hundes in hiesiger Stadt betreffend.

Am 26. dieses Monats in der Mittagszeit ist in hiesiger Stadt ein Hund aufgetreten, der zwei Menschen, einen Steinseker und seinen siebenjährigen Sohn, schwer gebissen, und der nach seiner Tödtung und Section von einem hiesigen Thierarzt, wie von dem herbeigerufenen Herrn Bezirks- thierarzt Schleg zu Meissen **als der Tollwuth dringend verdächtig** bezeichnet worden. — Geseßlicher Bestimmung gemäß wird daher hiermit bekannt gemacht, daß **innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen** vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an kein Hund in hiesiger Stadt frei herumlaufen darf, sondern daß jeder herumlaufende Hund entweder an einer kurzen Leine zu führen oder mit einem **gutconstruirten** Maulkorb zu versehen ist, eine Vorschrift, der selbstverständlich auch die Bewohner vom Lande, oder bez. Geschirrführer, die mit Hunden nach der Stadt kommen, unterworfen sind. — Was die Construction der Maulkörbe anbelangt, so ist zu beachten, daß dieselben nicht zu groß gewählt und daß sie ferner mit der ganz unentbehrlichen Querstange am untern Theile versehen werden. — Hunde, die frei herumlaufen, **oder nicht mit vorschriftsmäßigen** Maulkörben versehen sind, werden weggefangen und deren Eigenthümer mit je Zehn Groschen bestraft werden, neben den Fanggebühren für den Richter, die für das Fangen eines Hundes bei Tage Zehn Groschen, bei Nacht aber Zwanzig Groschen betragen. — Weggefangene Hunde, deren Eigenthümer binnen drei Tagen nicht zu ermitteln sind, werden getödtet werden. — Der Richter ist angewiesen worden, fleißig Umgänge in der Stadt zu halten. — Gegenwärtige Bekanntmachung tritt sofort mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Großenhain, den 27. August 1868.

Der Stadtrath.
Kunze.

Bekanntmachung.

Der nach vorstehender Bekanntmachung in hiesiger Stadt aufgetretene, der Tollwuth dringend verdächtige Hund war ein Schaafhundbastard, männlichen Geschlechts von brauner Farbe, langhaarig, hatte hellgelbe Pfoten und lange Ruthe. Derselbe soll, bevor er nach hiesiger Stadt gekommen, in Folbern gesehen worden sein. — Wer den Eigenthümer dieses Hundes so benennt, daß derselbe wegen seiner sich zu Schulden gebrachten Fahrlässigkeit und Vernachlässigung zur Verantwortung gezogen werden kann, erhält aus